

urkunde enthalten ist. Die Menge dieser Einzelurkunden, die sich bei weiteren Nachforschungen in den Archiven sicher noch vergrössern wird, ist unzweifelhaft daraus zu erklären, dass jeder der beteiligten neun Fürsten jedem seiner acht Genossen eine Urkunde ausgestellt hat, dass durch diesen Austausch der Urkunden das Bündnis perfect geworden ist. Wir werden daher auch nicht fehlgehen in der Annahme, dass die Conception des Contextes der Einzelurkunde das Frühere, die der Collectivurkunde das Spätere gewesen ist. Diese unterscheidet sich von jener nur durch die ihrem Charakter entsprechenden nothwendigen Aenderungen; die Einzelurkunden unter sich nur, wie Müller richtig bemerkt, durch dialectische Unterschiede.

Die Fülle der erhaltenen Originale der Einzelurkunde stellt es nun völlig ausser Zweifel, dass der sog. Kurverein, eben der Inhalt jener, deutsch abgefasst worden ist. Es kann sich nur darum handeln, ob nicht etwa ein lateinischer Entwurf vorausging. Daraufhin haben wir die erhaltenen lateinischen Texte zu untersuchen. Aus dieser Untersuchung scheiden vorab, was seither noch Niemand betont hat, die lateinischen Texte von Gewold, S. 148, und Herwart, S. 751, aus. Sie sind nichts weiter als Uebersetzungen dieser beiden Gelehrten. Gewold leitet den Abdruck seines Textes, der unmittelbar auf den deutschen folgt, mit den Worten ein: '*Latine ad verbum sic*'¹; Herwart bemerkt ausdrücklich von der *confoederationis* formula, die er giebt: '*quam hic ex autographo Germanico in Latinum fidelius quam elegantius versam describemus*'.

Von den beiden übrig bleibenden lateinischen Texten ist der bei Böhmer, *Acta imperii selecta* 741, n. 1047 aus der gleichzeitigen Hs. R. 26 der Vallicelliana abgedruckte enthalten in einer unzweifelhaft zu Frankfurt im August 1338 ausgestellten Urkunde der Bevollmächtigten einer ungenannten Reichsstadt, welche ebenso wie die Urkunde des Kurvereins formelhaft verkürzt ist². Der Eingang dieser lautet: '*Nos etc. principes et electores Romani imperii*'; das Eschatocoll ist erhalten und stimmt mit den deutschen Texten überein. Der Context ist von Jemand gemacht, der mit der Kanzleisprache der Zeit vertraut war; er lässt im Verhältnis zu dem deutschen Texte einige Male kleine Satztheile aus, erweitert dann aber auch manchmal, wodurch die langen Perioden des deutschen Textes vermieden und dafür kürzere Sätze hergestellt werden.

1) Das Verhältnis des lateinischen zu dem deutschen Texte des Gewold ist hier ganz dasselbe, wie anderwärts, wo er deutsche Actenstücke bringt und seine lateinische Uebersetzung beifügt, vgl. S. 89: 93, 107: 110, 118: 120. 2) '*Nos procuratores talis civitatis imperialis*.' '*Datum ut supra*.' Aehnlich in dem aus derselben Hs. stammenden Stücke S. 529, n. 785.